

An den Landrat

Glarus, 20. Februar 2024

Motion Sabine Steinmann, Oberurnen, und Unterzeichnende «Ausbildungsoffensive für die Pflegeberufe – Unterstützung für die Betriebe»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 28. November 2021 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 61 Prozent an. Kurz zuvor, am 5. September 2021, hatte die Landsgemeinde das neue Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG) verabschiedet. Dieses sieht nebst einer Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auch die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich vor. In einer ersten Etappe fördert der Bund im Rahmen einer sogenannten Ausbildungsoffensive während acht Jahren die Ausbildung der Pflegeberufe finanziell.

Am 28. September 2022 reichten Landrätin Steinmann und Unterzeichnende die Motion «Ausbildungsoffensive für die Pflegeberufe – Unterstützung für die Betriebe» ein (s. Beilage). Sie fordern darin die Schaffung von Gesetzesgrundlagen für die Umsetzung der mit der Pflegeinitiative beschlossenen Ausbildungsoffensive im Kanton Glarus. Dies beinhaltet insbesondere die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Beiträgen an die Betriebe für die praktische Ausbildung sowie Ausbildungsbeiträge für Erwachsene in einer Pflegeausbildung. Der Landrat überwies die Motion im April 2023 (LRB § 129/2023).

Das Bundesparlament erliess am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsgesetz). Die dazugehörige Ausbildungsförderverordnung Pflege des Bundesrates befand sich bis am 23. November 2023 in der Vernehmlassung. Deren Auswertung dauert noch an. Es ist damit zu rechnen, dass die Verordnung im ersten Quartal 2024 erlassen wird. Der Bund wird Gesetz und Verordnung per 1. Juli 2024 in Kraft setzen.

2. Projekt «Stärkung der Pflege»

2.1. Allgemeines

Der Regierungsrat beauftragte am 17. Januar 2023 die Departemente Finanzen und Gesundheit (DFG), Bildung und Kultur (DBK) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Ausbildungsoffensive. Die Federführung des Projekts «Stärkung der Pflege» wurde dem DBK übertragen. Gegenstand dieses Auftrags war auch

die Umsetzung der Motion sowie die Umsetzung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gemäss dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Pflege- und Betreuungsgesetz. Im Mai 2023 erliess der Regierungsrat Sofortmassnahmen, um die Pflegeberufe bereits vor Inkrafttreten des Ausbildungsförderungsgesetzes zu fördern.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Ausbildungsoffensive sowie der Motion erfolgt mit der vom Regierungsrat am 20. Februar 2024 erlassenen kantonalen Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Förderverordnung Pflege, FöPV). Da die Landsgemeinde bereits am 5. September 2021 entschieden hatte, dass der Kanton die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich fördert und hierfür Beiträge gewähren kann, ist die Umsetzung der Ausbildungsoffensive mit einer regierungsrätlichen Verordnung möglich. Weitere Gesetzgebungsarbeiten sind nicht notwendig.

Die Erarbeitung der Verordnung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern. Der Kanton verfügt damit rechtzeitig auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes am 1. Juli 2024 über die notwendigen rechtlichen Grundlagen, um bereits ab Beginn der Laufzeit der Pflegeoffensive die Bundesgelder geltend machen zu können.

Im Rahmen der Projektarbeit wurde als weiterer Pfeiler des Projekts «Stärkung der Pflege» in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern das Konzept zur Ausbildungspflicht ausgearbeitet. Die neue regierungsrätliche Verordnung über die Ausbildungspflicht im Bereich der Pflege (Ausbildungspflichtverordnung, APV) setzt dieses Konzept um. Der Regierungsrat erliess diese Verordnung ebenfalls am 20. Februar 2024. In der Projektgruppe waren auch die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Glarus involviert. Diese Einrichtungen haben ihrerseits die Bereitschaft erklärt, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Sie fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und sind damit der APV nicht zwingend unterstellt, können sich dieser aber freiwillig unterstellen.

Neben der Umsetzung der Motion und der ersten Etappe der Pflegeinitiative liefen 2023 im Kanton weitere Bestrebungen zur Förderung der Ausbildungen im Bereich der Pflege, welche nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Projekts und der Motion waren (Förderung Durchlässigkeit der verschiedenen bestehenden Wege im Kanton, Flexibilisierung der HF Pflege am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Förderung anderer Ausbildungen im Bereich Pflege / Gesundheit als Zubringer durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales). Unter der Leitung des DVI startet zudem in absehbarer Zeit die Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative, welche als Kernstück die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegefachpersonen zum Ziel hat.

2.2. *Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege*

In der FöPV wurde das Anliegen der Motion, neben der Tertiärausbildung auch die Grundbildung (EBA, EFZ) finanziell zu fördern, aufgenommen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen werden die Beiträge an die Lernenden und Studierenden nicht voraussetzungslos als Pauschalbeiträge ausgerichtet. Bezweckt wird vielmehr mit einer zielgerichteten Unterstützung die Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, welche sich eine Ausbildung ohne Unterstützungsbeiträge nicht leisten können. Dabei wurde der in der Vernehmlassung vorgebrachte Hinweis, dass bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge auch das Vermögen zu berücksichtigen sei, aufgenommen. Daneben fördert der Kanton Ausbildungen im Bereich der Pflege mit Beiträgen an die Einrichtungen (Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten sowie zur Qualitätssteigerung auf Tertiärstufe) sowie mit Beiträgen an die Höhere Fachschule Pflege (Zusammenarbeit mit Betrieben im Verbund).

In der Vernehmlassung wurde die Verordnung positiv aufgenommen. Einhellig begrüsst wurde, dass auch Lernende der Grundbildung finanziell unterstützt werden und dass die Beiträge an die Lernenden bzw. Studierenden nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet werden.

Die Ausbildungsoffensive des Bundes ist auf die Dauer von acht Jahren beschränkt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Situation während dieser Dauer mit den geplanten Massnahmen erheblich verbessert werden kann. Die kantonale Förderverordnung Pflege ist daher analog zum Bund ab Inkrafttreten im Juli 2024 bis zum 30. Juni 2032 befristet.

Mit dem Erlass der kantonalen Förderverordnung Pflege wird das Anliegen der Motion erfüllt. Diese kann folglich als erledigt abgeschrieben werden.

2.3. Verordnung über die Ausbildungspflicht im Bereich der Pflege

Die APV definiert den kantonalen Ausbildungsbedarf für die Grundbildung und die Tertiärausbildung. Die Ausbildungsverpflichtung für die einzelnen Betriebe ergibt sich aufgrund einer proportionalen Aufteilung des Ausbildungsbedarfs und dem erforderlichen Erfüllungsgrad. Von den Betrieben wird nicht eine vollständige Abdeckung des Ausbildungsbedarfs erwartet. Ziel ist es jedoch, bis zum Schuljahr 2027/28 den kantonalen Ausbildungsbedarf sowohl auf der Sekundarstufe II als auch auf der Tertiärstufe zu 80 Prozent abzudecken. Um eine Steuerungswirkung zu erzielen, müssen Betriebe, welche die von ihnen geforderte Ausbildungsleistung nicht erbringen, eine Kompensationszahlung leisten. Die Einführung einer Ausbildungspflicht wie auch das ihr zugrundeliegende Konzept war in der Vernehmlassung unbestritten.

3. Fazit

Die Anliegen der Motion können mit der regierungsrätlichen FöPV umgesetzt werden. Die Motion kann folglich als erfüllt abgeschrieben werden. Die Bemühungen um die Stärkung der Pflege laufen darüber hinaus weiter.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion
- Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Verordnung über die Ausbildungspflicht im Bereich der Pflege